

PRAAMBEL

Aufgrund des/der § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.84 (GV NW S. 475),

§§ 1, 2, 8, 9, 10 und 13 Bundesbaugesetz (BBauG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.08.76, zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.79 (BGBl. I. S. 949) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 15.09.77 (BGBl. I S. 1763)

hat der Rat der Gemeinde Wenden in der Sitzung am **02.02.87** die Festsetzungen dieser vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 "Hünsborn-Süd" vom 02.11.81 gem. § 10 i.V.m. § 13 BBauG als Satzung beschlossen.

A. FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 1 UND 7 BBauG

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 "Hünsborn-Süd"

..... Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

WA

Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO

Zulässig sind:

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,

Ausnahme: können zugelassen werden:

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke,
4. Gartenbaubetriebe,
5. Tankstellen,
6. Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen.

Mischgebiet gem. § 6 BauNVO

Zulässig sind:

1. Wohngebäude,
2. Büro- und Geschäftsgebäude,
3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
4. sonstige Gewerbebetriebe,
5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche, soziale und sportliche Zwecke,
6. Gartenbaubetriebe,
7. Tankstellen.

Ausnahme: können zugelassen werden:

Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen.

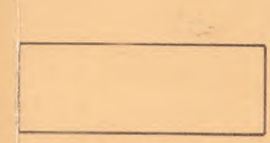
Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 23 Abs. 1 BauNVO



Auf dem farblich festgelegten oder durch Baugrenzen (blau) begrenzten Teil des Baugebietes dürfen bauliche Anlagen errichtet werden.

Die Stellung der Gebäude auf der überbaubaren Grundstücksfläche muß parallel zu den Baugrenzen verlaufen.

Baugrenze



Nicht überbaubare Grundstücksfläche gem. § 23 Abs. 5 BauNVO
Nebenanlagen i.S. des § 14 Abs. 1 BauNVO sind zulässig ein schl. Pkw-Garagen

Sichtflächen



Innerhalb der Sichtflächen sind bauliche Anlagen, Einfriedungen, Böschungen und Anpflanzungen über 60 cm Höhe, gemessen an der Fahrbahnkante unzulässig.

Verkehrsflächen



Gehweg/Schrammbord
Fahrbahn

Straßenbegrenzungslinie

0,4
0,8
II
O

Maß der baulichen Nutzung gem. §§ 16 ff. BauNVO

Grundflächenzahl (GRZ)

Geschoßflächenzahl (GFZ)

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

Bauweise gem. § 22 BauNVO

offene Bauweise

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger zu belastende Flächen.

B. SONSTIGE DARSTELLUNGEN (KEINE FESTSETZUNGEN)

Grundstücksgrenzen

geplante Grundstücksgrenze

Böschungen

Flurstücksnummer

C. INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bürgermeister

Ratsmitglied

Schriftführer

Gemeinde Wenden

Bebauungsplan Nr.13 "Hünsborn-Süd"

3. vereinfachte Änderung gem. § 13 BBauG

Satzung der Gemeinde Wenden vom **02.02.87**

M. 1:500

Maßgabe in der Genehmigung des Regierungspräsidenten Arnsberg v.22.06.87, Az. 35.2.1-2.4-87.
In der Begründung ist der Satz "Gegenstand der vereinfachten Bebauungsplanänderungsverfahrens ist daher die Neuanlage von drei privaten Erschließungsstraßen im Bereich der Flurstücke 328, 329 und 530" zu streichen.

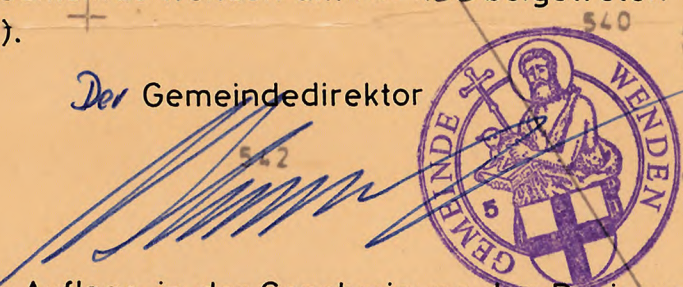
Der Satz "Durch die neuen Erschließungsstraßen werden drei Bauplätze im Bereich der Flurstücke 328, 329 und 714 erschlossen" ist wie folgt zu ändern: "Durch die neue Erschließungsstraße werden zwei Bauplätze im Bereich der Flurstücke 328 und 714 erschlossen."

Wenden, den

Dieser Maßgabe ist der Rat der Gemeinde Wenden am 11.04.88 beigetreten (Satzungsänderungsbeschluss).

Wenden, den 06.10.88

Der Gemeindedirektor



Auflage in der Genehmigung des Regierungspräsidenten Arnsberg v.22.06.87, Az. 35.2.1-2.4-87

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde Wenden hat gem. § 2 Abs. 1 BBauG in der Sitzung am 13.01.86 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 "Hünsborn-Süd" nach § 13 BBauG beschlossen.

Wenden, den 11. März 1987

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Der Beschluß des Rates vom 13.01.86 über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 "Hünsborn-Süd" nach § 13 BBauG ist am 05.09.86 öffentlich bekannt gemacht worden.

Wenden, den 11. März 1987

BETEILIGUNG DER BETROFFENEN

Den beteiligten Bürgern wurde mit Schreiben der Gemeinde vom 03.07.86 den betroffenen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 07.07.86 zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 "Hünsborn-Süd" Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wenden, den 11. März 1987

INKRAFTTRETEN

Der Rat der Gemeinde Wenden hat am 02.02.87 die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 u. 2 BBauG als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen. Der Rat hat der Änderung widersprochen.
Ortsübliche Bekanntmachung der Änderungssatzung und der Auslegung nach § 12 BBauG am 20.09.88 in Kraft getreten am 20.09.88.
Öffentlich ausgelegt nach § 12 BBauG ab 20.09.88.
Wenden, den 06.10.88

Wenden, den 06.10.88

PLANKOPIEN

Die Übereinstimmung des Duplikates mit dem Original wird hiermit bescheinigt.

Wenden, den Der Gemeindedirektor
Im Auftrage

Diese Bebauungsplanänderung ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung des Regierungspräsidenten vom 22. Juni 1987 -Az.: 35.2.1-2.4-87 - genehmigt worden.

Der Regierungspräsident
Im Auftrag

